



Gewässerökologische Maßnahmen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln -
kommunale Förderungswerber

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit)

Das Antragsformular ist unter www.meinefoerderung.at gemeinsam mit dem Antrag der Bundesförderung hochzuladen!

1. Antragstellende Kommune

1.1 Daten der Kommune

Gemeinde Verband Sonstiges

Name / Bezeichnung _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Standort

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Bankverbindung

IBAN _____

BIC _____

Konto lautend auf _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Ansprechperson

2.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

2.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

3. Projekt

3.1 Projektdaten

Bezeichnung _____

Bauabschnitt _____

3.2 Kurzbeschreibung

3.3 Projektzeitraum (geplant)

Start _____ Ende _____

3.4 Projektstandort

PLZ _____ Ort _____

Name vom Gewässer _____

4. Landesförderung

4.1 Förderbeträge	Förderfähige Gesamtprojektkosten (exkl. US\$)	_____	Euro
	Umsatzsteuer (falls nicht vorsteuerabzugsberechtigt)	_____	Euro
	Zur Förderung beantragte Projektkosten	_____	Euro
	Beantragte Landesförderung ¹	_____	Euro

¹ Für Förderfälle, welche in den Jahren 2025 und 2026 seitens des Bundes nach UFG genehmigt werden und die die unter § 8 (4) der „Förderungsrichtlinien 2024 des Landes OÖ, Gewässerökologie für kommunale Förderwerber idF 2025“ angeführten Bedingungen erfüllen, beträgt das Ausmaß der Landesförderung maximal 58,33 % der Bundesförderung (entspricht 35 % der zur Förderung beantragten Projektkosten). Für alle anderen Förderfälle beträgt das Ausmaß der Landesförderung maximal 50 % der Bundesförderung (entspricht 30 % der zur Förderung beantragten Projektkosten).

5. Erklärung

Die förderwerbende Kommune beantragt für das oben genannte Vorhaben die Gewährung von Landesförderungsmitteln gem. den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für gewässerökologische Maßnahmen kommunaler Förderungswerber i.d.g.F. und verpflichtet sich, die Bestimmungen einzuhalten. Weiters ermächtigt es das Land zur Datenverwendung im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Es wird zur Kenntnis genommen,

- dass die Bereitstellung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung meines Ansuchens um Gewährung dieser Förderung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung). Die Bereitstellung dieser Daten ist für mich nicht verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass das Förderansuchen nicht bearbeitet und damit keine Beihilfe gewährt werden kann;
- dass die mit diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung und den zuständigen Bundesdienststellen im Falle einer Prüfung dem Rechnungshof, Oö. Landesrechnungshof oder Europäischen Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden;
- dass die mit diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung an den Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichen für die Transparenzdatenbank2 (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) übermittelt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht diese Datenübermittlung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wobei die berechtigten Interessen daran in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch liegen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Fertigung
Unterschrift / Stempel

- 1 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- 2 Nähere Informationen zur Übermittlung an die Transparenzdatenbank können § 9 Z. 7 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich entnommen werden oder bei den im Ansuchenformular für Rückfragen angegebenen Kontaktstellen eingeholt werden

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10–12, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-124 17
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 28 60
- **E-Mail** ww.post@ooe.gv.at

Die Internetadresse zum Einreichen des Formulars:

- **Link zur Website** www.meinefoerderung.at



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.